



## Vereinsrecht

## Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

### (19) Gut gemeint?

#### Ein neuer Gesetzesentwurf

Während wir uns mit dem Tagesgeschäft befassen, also mit Fragen der vereinsautonomen Rechtsetzung durch Gestaltung der eigenen Satzung befaßt sich der Gesetzgeber mit etwas Ähnlichem wie der Pervertierung des Vereinsgedankens: Der *Referentenentwurf für das CannabG vom 28.04.2023*, der sich mit der Legalisierung des Cannabis durch Anbau innerhalb sog. **Anbauvereinigungen** (= eingetragenen Vereinen!) befaßt, hat von Vereinen so viel Ahnung wie der einstige Reichstagsabgeordnete, der Vereine auf Rauchen, Saufen und Schlägern reduzierte. Was sich vor über 100 Jahren weniger dramatisch anhörte, heute ist es ein Armutszeichen von gediegener Halbbildung. Man fragt sich schon, wer eigentlich die Gesetze entwirft und ob dabei Kiffen auch eine Rolle spielt...

#### Gut gemeint? Jedenfalls schlecht gemacht!

Aus einem Referentenentwurf wird irgendwann ein Gesetz, das ja – so Gesundheits- und Landwirtschaftsministerium unisono – bereits zum 01.01.2024 die Möglichkeit beibehalten soll, Cannabis zu legalisieren. Das soll aber nur in eingetragenen Vereinen passieren dürfen (der Anbau und der Verkauf, nicht aber der Konsum). Der Verein braucht für seine Tätigkeit eine Erlaubnis, die an zahlreiche Auflagen genüpft ist. Der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand muß wie im Gaststättenrecht „zuverlässig“ sein, der Verein muß einen Sucht- und Präventionsbeauftragten haben. Er darf nicht mehr als 500 Mitglieder haben und muß die Ausweise der möglichen (volljährigen) Konsumenten kontrollieren und alle Daten speichern und fünf Jahre aufbewahren. Die Konsumenten müssen deutsche Staatsbürger haben oder wenigstens ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Grenzgänger dürfen nicht bedient werden.

Der Grundgedanke folgt einer gewissen Logik: „Der nicht gewinnorientierte Ansatz mit einer Erzeugung von Cannabis zum Eigenkonsum durch vornehmlich ehrenamtliche Strukturen ohne Handel...“ (s. S. 51 des Entwurfs). Warum aber der eingetragene Verein? Der Apotheker auf keinen Fall, auch Genossenschaften oder gar nichteingetragene Vereine werden ausgeschlossen, andere Gemeinnützige ebenfalls.

#### Murks und Edelkommunismus

Die Idee entspricht einer Art von Edelkommunismus, die eigentlich im Vereinsrecht relativ wenig verloren hat. Also: Es kann nur noch besser werden – die Zeiten und das Gesetz.

## Unsere nächsten Online-WEBINARE

**Webinar:** Satzung und Satzungsgestaltung – Expertenwissen

**Schwerpunkte:** DLRG-Satzung und Satzungskommentierung, Neu: § 32 BGB; hybride Versammlungen

**Referent:** Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

**Datum:** Mittwoch, den **24.05.2023**

**Uhrzeit:** 09:30 bis 11:00 Uhr

**Anmeldung** unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/2648513935332867670>

Auf der Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com) ist unser **Webinarprogramm** hinterlegt: <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/474>, das wir bis **Ende Juni 2023** aktualisiert haben.

## Praxistipp

Satzungsbestimmungen zu entwerfen ist nicht ganz einfach. Oft sind diese juristisch und kompliziert. Mit „einfacher Sprache“ kommt man nicht weit. Aber: Die wesentlichen Regelungen des Vereins müssen sich in der Satzung wiederfinden – wenn möglich aber auch nur diese.

Bestellmöglichkeit DLRG Satzung-Kommentierung als ebook auf amazon:

[https://www.amazon.de/gp/product/B0C3M7XYGJ?ref=em\\_1p\\_0\\_ti&ref\\_=pe\\_2444481\\_803811811](https://www.amazon.de/gp/product/B0C3M7XYGJ?ref=em_1p_0_ti&ref_=pe_2444481_803811811)



Bleiben Sie einigermassen fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

**Literatur (Auswahl)** Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

**NEU**

**Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023**, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 14 und [SpoPrax](#) 2023, 27

**Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht**, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: [https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1UUAUVenfpozMfDcfZGRanhyXfDrBoC0bAQAAd\\_BwE](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1UUAUVenfpozMfDcfZGRanhyXfDrBoC0bAQAAd_BwE))

**Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

**Vereinsrecht**

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestr. 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com) <15.05.2023>

**Gesellschaftsrecht**  
**Vereins- und Verbandsrecht**